ASM Bezirk X

Satzung – gem. Beschluss der GV am 5.3.2023
Anpassung der Satzung am 25.02.2024

Vorbemerkung: In der Satzung wurde die männliche Form gewählt, sie gilt jeweils auch für weibliche und diverse Personen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Musikbezirk X – Mindelheim – im Allgäu-Schwäbischen Musikbund hat seinen Sitz in Mindelheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen eingetragen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Bereich des Bezirkes

1. Der Musikbezirk X – Mindelheim – umfasst den Altlandkreis Mindelheim.

2. Einzelmitglieder aus angrenzenden Landkreisen und aus dem Grenzbereich können aufgenommen werden, sofern diese noch keinem Musikbund angeschlossen sind oder die kulturellen Traditionen miteinander in Verbindung stehen.

§ 3 Zielsetzung

Der Musikbezirk verfolgt dieselben Ziele, wie sie in der Satzung des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes aufgeführt sind, nämlich

1. ausschließlich die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur. Vornehmlich werden diese Aufgaben in der Pflege der Blas-, Spielleute- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung angestrebt.

2. Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der Musikbezirk vor allem folgender Mittel:
    a. Lehrgänge und Schulungen werden zur Fort- und Weiterbildung von Vorständen, Dirigenten, Jugendleitern und bildungsbereiten Aktiven und jugendlichen Musikern durchgeführt. Dabei wird auch auf die in Ziffer 1) genannten Gesamtaufgaben hingewiesen.
    b. Jeweils jährliche Bezirksmusikfeste und Bezirksmusikertreffen werden nach Genehmigung des ASM angestrebt; Konzerte, Jugendkonzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen werden durchgeführt.
    c. Jugendmusikkapellen und Jungmusiker werden beraten, ausgebildet und bevorzugt gefördert.
    d. Internationale Begegnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches, werden unterstützt.
    e. Präsentation konzertanter und unterhaltender Blasmusik mittels aktueller Medien durch Schaffung entsprechenden Bild-, Ton- und Filmmaterials. Verbreitung der Bewusstseinsbildung für Volks- und Brauchtum durch gezielte Medienarbeit.
    f. Über die in der Satzung des ASM festgelegten Ehrungsmöglichkeiten hinausgehend, besteht die Möglichkeit weitere Ehrungsformen, entsprechend örtlicher oder regionaler Gepflogenheiten oder Traditionen in Anspruch zu nehmen.

3. Der Musikbezirk vertritt seine Mitgliedsvereine gegenüber den Organen des ASM sowie gegenüber dem Landkreis, Städten und Gemeinden, der Gema und sonstigen Institutionen der Volks- und Blasmusik seines Zuständigkeitsbereiches.

4. Der Musikbezirk wird tätig, um die Darstellung seiner Zielsetzungen in der örtlichen Presse und in den im regionalen Rahmen aktiven Medien zu verdeutlichen: der Publizierung der in § 3 Abs. 2 aufgeführten Mittel ist besonders Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Alle Blaskapellen, Jugendkapellen, Streichorchester, Spielmannszüge, Musikvereine, Alphornbläser und sonstige Volksmusikgruppen sowie ähnliche Vereinigungen können als Mitglieder des ASM vom Musikbezirk aufgenommen, betreut und verwaltet werden im Rahmen der hier aufgeführten Zuständigkeiten. Jedes anwesende Mitglied hat bei der Generalversammlung des Bezirkes jeweils zwei Stimmen. Das Stimmrecht jeden Mitglieds muss durch anwesende Delegierte wahrgenommen werden. Doppelvertretung ist nicht gestattet.

2. Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, soweit sie die Richtlinien des ASM anerkennen und fördern. Fördernde Mitglieder haben bei der Generalversammlung kein Stimmrecht.-

3. Bedingung für eine Aufnahme sind,
   a) dass der antragstellende Verein die Ziele und den Zweck entsprechend der Satzung des ASM verfolgt und
   b) der Antrag gegenüber einem vertretungsberechtigten Bezirksvorstand i.S. des § 26 BGB gestellt wird.
   c) Der Antrag ist form- und fristfrei

4. Über Anträge auf Aufnahme, über die Beendigung der Mitgliedschaft und über das Ausschlussverfahren entscheidet allein der Musikbezirk, nach vorherigem Einvernehmen mit dem ASM. Organe des Bezirkes sind verpflichtet, hierbei wesentliche Informationen an den ASM weiterzugeben. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Einsprüche gegen Beschlüsse des Präsidiums des ASM Bundesverbandes einzubringen und eine erneute Behandlung zu fordern.

5. Die Höhe eines jährlich zu entrichtenden Beitrags der Bezirksmitglieder beschließt die Generalversammlung.

6. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem **Bezirksvorstand** mindestens 6 Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.

§ 5 Organe

1. Organe des Musikbezirkes X – Mindelheim – sind:
   a. Die Generalversammlung
   b. Der Bezirksvorstand
   c. **Die Bezirksvorstandschaft**

2. Die Organe sind bei **ordnungsgemäßer einberufener Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigen Mitglieder beschlussfähig** und beschließen, soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der **Bezirksvorstand**.

3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.

4. Die Sitzungen der Bezirksvorstandschaft sind in der Regel öffentlich, sind aber dann nichtöffentlich durchzuführen, wenn persönliche und/oder Interessen des ASM und des Bezirkes sowie seiner Mitglieder dies als zwingend und notwendig erscheinen lassen. Die Generalversammlung ist grundsätzlich öffentlich, es sei denn, sie beschließt in Ausnahmefällen den öffentlichen Charakter teilweise aufzuheben.

5. Die Sitzungen des Bezirksvorstandes und der Bezirksvorstandschaft können auch digital über geeignete Online-Programme und auch in hybrider Form (§ 32 BGB) durchgeführt werden.

6. Die Generalversammlungen des Musikbezirkes X – Mindelheim – können bei Bedarf (z.B. Pandemie) sowohl ohne als auch mit physischer Präsenz der Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation und in hybrider Form (§ 32 BGB) stattfinden, sofern der Bezirksvorstand die Durchführung in schriftlicher oder elektronischer oder hybrider Form (§ 32BGB) festlegt.

   In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Versammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrag-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit dem Bezirksvorstand und der Bezirksvorstandschaft und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.

7. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr und vor der Delegiertenversammlung des ASM, statt. Sie ist vom Bezirksvorstand mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die schriftliche Benachrichtigung kann auch in digitaler Form zusammen mit sämtlichen Informationen, die zur uneingeschränkten Teilnahme benötigt werden, erfolgen.

2. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher an den **Bezirksvorstand** zu richten. Für Anträge des Bezirksvorstands ist keine Frist gegeben.

3. Der Bezirksvorstand kann bei dringendem Anlass und Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
    a. Die Entgegennahme der Berichte des **Bezirksvorstands**, des Bezirksdirigenten, des Bezirksjugendleiters (und – falls gegeben – des Leiters für das Spielmannswesen)
    b. Die Entgegennahme des Kassenberichtes
    c. Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
    d. Die Entlastung des Bezirksvorstands und der Bezirksvorstandschaft
    e. Die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages

f. Die Wahl **des Bezirksvorstands, der Bezirksvorstandschaft** und der beiden Kassenprüfer
g. Anträge zur Änderung der Satzung
h. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der **Bezirksvorstand** und/oder die **Bezirksvorstandschaft** an die Generalversammlung verwiesen hat
i. Die Auflösung des Bezirkes

§ 7 Der Bezirksvorstand und die Bezirksvorstandschaft

1. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
einer oder mehreren, maximal drei Personen.

Über die Anzahl der Personen des Bezirksvorstands entscheidet die jeweilige Generalversammlung.

Für die Organisation im **Bezirksvorstand** erstellt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die von der Vorstandschaft zu genehmigen ist.

2. Die **Bezirksvorstandschaft** setzt sich zusammen aus:
   a. Dem Bezirksdirigenten
   b. Dem stellvertretenden Bezirksdirigenten
   c. Dem Bezirksjugendleiter
   d. Dem/den (bis zu drei) stellvertretenden Bezirksjugendleiter
   e. Dem Geschäftsführer
   f. Dem Schriftführer
   g. Dem Schatzmeister
   h. Dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
   i. Bis zu **fünf** Bezirksvorstandschaftsmitglieder

Für den Fall, dass bei einzelnen Organmitgliedern die Wahrnehmung mehrerer Funktionen in der Bezirksvorstandschaft durch die gleiche Person ausgeübt werden soll (z.B. **Bezirksvorstand** – Geschäftsführer, Kassierer etc.) ist dagegen nichts einzuwenden.

3. Der **Bezirksvorstand** und die **Bezirksvorstandschaft** wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl hat im gleichen Jahr zu erfolgen, in dem das Präsidium des ASM gewählt wird. Im Bedarfsfall können für die einzelnen Ressorts der Vorstandschaft Stellvertreter zur Wahl vorgeschlagen werden. Sie werden unter den gleichen Bedingungen wie die Bezirksvorstandschaft gewählt.

4. Der Bezirksvorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

5. Die **Bezirksvorstandschaft** wird vom **Bezirksvorstand** nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Bezirksvorstandschaft beantragt. Der Bezirksvorstand und die Bezirksvorstandschaft beschließen über alle Angelegenheiten soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

6. Sofern während der Amtsperiode des **Bezirksvorstands** und der **Bezirksvorstandschaft** Nachwahlen erforderlich werden, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Bezirksvorstands und der Bezirksvorstandschaft.

7. Der/die Ehrenbezirksvorsitzende/n wird zu jeder Bezirksvorstandschaftssitzung eingeladen. Er besitzt das volle Stimmrecht. Der/die Ehrenbezirksvorsitzende/n gehört der Bezirksvorstandschaft mit vollem Stimmrecht an.

8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der **Bezirksvorstand.**
   Die Vertretungsregelung richtet sich nach § 26 BGB.
   Danach gilt folgendes:
   8.1. Besteht der Bezirksvorstand nur aus einer Person, ist dieser allein vertretungsberechtigt.
   8.2. Besteht der Bezirksvorstand aus zwei Personen, vertreten diese gemeinsam.
   8.3. Besteht der Bezirksvorstand aus drei Personen, vertreten je zwei Vorstände gemeinsam.

9. Regelungen für das Innenverhältnis:

   a. Der **Bezirksvorstand** leitet die Sitzungen der Organe, sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte

   b. Ist **der Bezirksvorstand** verhindert, so tritt an seine Stelle eines der Mitglieder der Bezirksvorstandschaft. Die Reihenfolge im Innenverhältnis regelt **der Bezirksvorstand**. Der Benannte ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Bezirksvorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Geschäftsführer sowie die übrigen Mitglieder der Bezirksvorstandschaft, wenn sie den Musikbezirk nach außen vertreten.

   c. Die Mitglieder der **Bezirksvorstandschaft** haben den Bezirksvorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach seinen Weisungen zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.

   d. Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt:
      i. Zahlungen für den Verein anzunehmen und sie zu bescheinigen
      ii. Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von € 500,00 (i.W. Fünfhundert Euro) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Bezirksvorstands ausbezahlt werden.
      iii. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.

   e. Der Schatzmeister legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der vom Bezirksvorstand zu genehmigen ist. Er fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben zuvor die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

   f. Der Bezirksvorstand kann gegebenenfalls weitere Personen beratend hinzuziehen.

§ 8 Musikalische Leitung

1. Als musikalischer Leiter des Bezirkes gilt der Bezirksdirigent, der von seinem Stellvertreter und vom Bezirksjugendleiter unterstützt wird. Ihnen obliegt die musikalische Betreuung der Musiker im Einvernehmen mit seinem Bezirksvorstand.

2. Die musikalische Betreuung und Schulung der Jungmusiker obliegt dem Bezirksjugendleiter, der von seinem Stellvertreter und dem Bezirksdirigent unterstützt wird.

3. Die musikalische Leitung des Bezirkes hat einvernehmlich mit der musikalischen Leitung des ASM unter Federführung des Bundesdirigenten zu wirken und zu verfahren.

§ 9 Wahlordnung

Gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung kann der Bezirksvorstand (§ 26 BGB) aus einem oder mehreren Personen bestehen.
Der Wahlvorgang ist wie folgt abzuwickeln.

1. Von der Generalversammlung sind ein Wahlleiter sowie zwei Beisitzer zu berufen.

2. Die Wahlleiter befragen als erstes die Generalversammlung aus wie viel Personen sich der Bezirksvorstand zusammensetzen soll (§ 26 Abs. 2 BGB).
   Diese Abstimmung erfolgt per Akklamation. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 32 BGB)..

3. **Die Wahl des Bezirksvorstands ist** grundsätzlich in geheimer Wahl durchzuführen. Besteht der Bezirksvorstand aus mehreren Personen, können diese in einem Wahlvorgang (en Bloc) gewählt werden, sofern nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen Einzelabstimmung über die vorgeschlagenen Personen verlangt. (Auf Stimmzettel jeweils vor jeder Person ein Kreuz oder oben ein Kreuz für alle vorgeschlagenen Personen). Wiederwahl ist zulässig

4. Wahl der **Bezirksvorstandschaft:**
   Über den Modus der Durchführung der Wahlen der Mitglieder der Bezirksvorstandschaft (geheim oder nicht geheim) entscheidet die Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

3. Die Vorstands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an den **Bezirksvorstand,** die Mitglieder der **Bezirksvorstandschaft** oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, bezahlt werden.
   Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig.

4. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG (§ 31 a u. b BGB) und/oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.

5. Bei Auflösen oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbliebene Vereinsvermögen an den Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V., der es zu verwalten hat, bis ein anderer Verein im Altlandkreis Mindelheim mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben hat. Wird kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat der Allgäu-Schwäbische Musikbund es entsprechend seinen Satzungszielen zu verwenden. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 11 Datenschutz

Der Musikbezirk X – Mindelheim – ist verpflichtet, den gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes zu genügen. Zur Sicherstellung des erforderlichen Datenschutzes im Musikbezirk X wird ein Datenschutzbeauftragter eingesetzt. Die Einzelheiten und die Verfahrensweise des Datenschutzes sind in einer Musikbezirk-internen Regelung festgelegt.

§ 12 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich gem. § 33 BGB Abs. (1) Satz. 1. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung der Generalversammlung mitgeteilt worden sein.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Musikbezirkes X – Mindelheim – im ASM kann nur durch Beschluss der Generalversammlung und mit Zustimmung des Präsidiums des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes e.V. mit Sitz in Krumbach erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung Voraussetzung.

2. Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung bzw. Satzungsänderung hat die Generalversammlung am 5. März 2023 in Dirlewang beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.